

Gemeinde Burgstall

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgstall am 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

	<u>für 2022</u>		<u>für 2023</u>	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.331.800	Euro	1.852.600	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.513.300	Euro	2.139.900	Euro

2. im Finanzplan mit dem

	<u>für 2022</u>		<u>für 2023</u>	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.757.600	Euro	1.746.700	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.143.400	Euro	1.923.800	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	815.700	Euro	149.700	Euro

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.299.400	Euro	158.000	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.800	Euro	19.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird für die Haushaltsjahre 2022/2023 auf jeweils **300.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022/2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	256	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350	v.H.
2. Gewerbesteuer	324	v.H.

§ 6

Gemäß § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA KVG LSA) ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet oder wenn eine Mehrung oder Hebung von Stellen die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen mit mehr als 5 v. H. übersteigt.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Burgstall, den 22.02.2022

Miehe
Bürgermeister

Siegel